

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder der Jugendabteilung des VfR Marienhagen 1930 e.V. sind die weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- 1.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, der bei Minderjährigen bis zu 18 Jahre alt durch den gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater oder Mutter) zu unterschreiben ist.

2. Aufgaben

- 2.1. Die Jugend des VfR Marienhagen 1930 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des VfR Marienhagen 1930 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

3. Organe

- 3.1. Organe der Jugend des VfR Marienhagen 1930 e.V. sind:
 - a) der Vereinsjugendtag
 - b) der Vereinsjugendausschuß

4. Vereinsjugendtage

- 4.1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- 4.2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- a) festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf der Stadt- und Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 2 Jahre statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden
- 4.4. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist
- 4.5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- 4.6. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme

5. Vereinsjugendausschuss

- 5.1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) einem Geschäftsführer
 - c) drei Beisitzern und zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
- 5.2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Sie können bei Vorstandssitzungen durch Beisitzer vertreten werden.
- 5.3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses dürfen im Verein keine anderen Ämter inne haben, um sich ganz der Jugendarbeit widmen zu können

- 5.4 Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag alle zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Der Vereinsjugendtag muss spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung stattfinden
- 5.5 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.6 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Jugendordnung des Fachverbandes (FVM bzw. WFLV). Der Veriensjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich
- 5.7 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen
- 5.8 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel
- 5.9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden
- 5.10 Das Wahlrecht hat jeder Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr ab, wie auch jeder Jugendliche vom 14. Lebensjahr ab gewählt werden kann

6. Spielordnung

- 6.1. Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendordnung mit der Spielordnung des WFLV. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken

7. Jugendordnungsänderungen

- 7.1. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung der Mitgliederversammlung des VfR Marienhagen 1930 e.V.

8. Sonstiges

- 8.1. Diese Jugendordnung wurde von der Jugend des VfR Marienhagen 1930 e.V. am 19.01.1979 angenommen und von der Mitgliederversammlung bestätigt

Marienhagen, den 19.01.1979

(Werner Lindenberg)
1. Vorsitzender

(Günter Klein)
Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses

(Hans-Willi Braun)
Stellvertretender Vorsitzender

(Erich Kalsner)
Stellvertretender Vorsitzender des
Vereinsjugendausschusses